

Die Bedeutung und die Funktion des
„Verwaltungshandelns“ im deutschen Treuhandrecht

Makoto Arai (Kokugakuin Univ.)

Das „Verwaltungshandeln“ wird eingeführt als eine Form des Auftretens, die zwischen den bekannten Formen der Gegenüberstellung von Handeln im eigenen Namen und Handeln im fremden Namen liegt. Die geschichtliche Herleitung und die Untersuchung an treuhandähnlichen Instituten des geltenden Rechts haben ergeben, daß die Annahme eines selbständigen Instituts „Verwaltungshandeln“ weder der Entwicklung noch dem geltenden Recht widerspricht. Unter Zugrundelegung dieses Instituts lassen sich alle Fragen, die auf schuldrechtlicher Ebene beim Handeln eines Treuhänders auftreten, befriedigend lösen, wobei die Interessen der Gläubiger gebührend berücksichtigt wurden. Durch das Institut des Verwaltungshandelns wird jede Tätigkeit des Treuhänders dem Vermögensobjekt zugeordnet, aus dem er seine Befugnisse im Rechtsverkehr ableitet, nämlich dem Treugut. Auf dieses werden dann auch alle Forderungen und Verbindlichkeiten aus Handlungen des Treuhänders bezogen.